



riecker · RICOSTA®



Krankengeld während Arbeitsunfähigkeit

Was bedeutet Krankengeld?

Niemand ist vor längerer Krankheit und einem damit verbunden Verdienstausschlag sicher.

Damit Sie finanziell abgesichert sind, unterstützt Sie die BKK Rieker • RICOSTA • Weisser mit Krankengeld.

Was bedeutet Arbeitsunfähigkeit und Entgeltfortzahlung?

Sie können auf Grund einer Erkrankung oder einer stationären Maßnahme nicht zur Arbeit gehen?

Als Arbeitnehmer sind sie **verpflichtet** Ihrem Arbeitgeber die **Arbeitsunfähigkeit** und **deren Dauer unverzüglich mitzuteilen**.

Für den **Nachweis** der Arbeitsunfähigkeit stellt Ihr Arzt ggf. Krankenhaus eine elektronische ärztliche Bescheinigung aus. In der Regel ist diese spätestens nach dem dritten Kalendertag erforderlich. Je nach Arbeitsvertrag kann die Vorlage dieser Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung auch schon früher notwendig sein.

Beim Fortbestehen der Arbeitsunfähigkeit ist es wichtig Ihre Erkrankung, durch die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung, lückenlos nachzuweisen.

Was bedeutet „lückenlos“? Lückenlos bedeutet, dass der behandelnde Arzt Ihre weitere Arbeitsunfähigkeit spätestens am nächsten Werktag (Montag-Freitag) ärztlich feststellt, der auf den letzten Tag der vorherigen Arbeitsunfähigkeit folgt.

Grundsätzlich **bezahlt Ihr Arbeitgeber** das Arbeitsentgelt für die ersten **6 Wochen** für dieselbe Erkrankung weiter. Zu beachten ist, dass erst nach einer ununterbrochener Beschäftigungsdauer von über 4 Wochen ein Anspruch auf diese Entgeltfortzahlung besteht.

Erhalten Sie **Arbeitslosengeld I** gelten die Vorgaben entsprechend.

Unter welchen Voraussetzungen erhalten Sie Krankengeld?

Anspruch auf Krankengeld besteht durch **Krankheit** bedingte Arbeitsunfähigkeit, **stationäre Behandlung** im Krankenhaus oder Vorsorge-/Rehabilitationseinrichtungen.

Krankengeld durch die BKK Rieker • RICOSTA • Weisser **erhalten** insbesondere

- versicherungspflichtige Arbeitnehmer/innen
- Bezieher/innen von Arbeitslosengeld I
- Sonderregelungen gelten für Lebend-Organspender, Bezieher von Teilrenten und für hauptberuflich Selbständige

Krankengeld **ist nicht vorgesehen** für Studenten, Praktikanten und familienversicherte Angehörige.

Der **Anspruch** auf Krankengeld **entsteht** bei **stationärer Behandlung** von ihrem Beginn an. Im Übrigen von dem **Tag der ärztlichen Feststellung** der Arbeitsunfähigkeit an.

*Ein Wechsel lohnt sich!
Empfehlen Sie uns weiter!*

GESCHÄFTSSTELLE TUTTLINGEN

Gänsäcker 3 · 78532 Tuttlingen
Telefon 07462 57930-30 · Fax 07462 57930-33

GESCHÄFTSSTELLE ST. GEORGEN

Johann-Georg-Weisser-Str. 1 · 78112 St. Georgen
Telefon 07724 97-210 · Fax 07724 97-212

www.bkk-rrw.de · info@bkk-rrw.de



Die Ausfertigung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung für die Krankenkasse erhalten wir grundsätzlich elektronische von Ihrem Arzt direkt übermittelt.
Bei **verspäteter Meldung** ruht ggf. der Anspruch auf Krankengeld.

Das Krankengeld **ruht** auch während

- der Entgeltfortzahlung durch den Arbeitgeber
- der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- dem Übergangsgeldbezug durch die Deutsche Rentenversicherung
- Versorgungskrankengeld, Unterhaltsgeld oder Kurzarbeitergeld
- Mutterschaftsgeldbezug
- Arbeitslosengeldbezug oder dem Anspruchsrufen wegen einer Sperrzeit
- einer Auslandsreise.

Der **Höchstanspruch** für eine Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ist auf **längstens 78 Wochen** innerhalb von **3 Jahren** begrenzt.

Krankheiten, die während der Arbeitsunfähigkeit hinzutreten, verlängern den Anspruch nicht.
Ruhezeiträume werden auf die Höchstdauer angerechnet.

Der Anspruch auf Krankengeld **endet** ab Rentenbeginn einer Altersrente oder Rente wegen voller Erwerbsminderung aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Bei einer Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung erfolgt eine **Kürzung** des Krankengeldes um den Zahlbetrag der Rente.

Wie hoch ist das Krankengeld?

Das Krankengeld beträgt **70%** Ihres bisherigen Brutto-Arbeitsentgelts, aus dem Beiträge gezahlt worden sind. Es darf jedoch **90%** des Netto-Arbeitsentgelts nicht übersteigen. Einmalzahlungen wie Urlaubs- und Weihnachtsgeld können das Krankengeld erhöhen.

Das **Höchstkrankengeld** beträgt 120,75 € pro Kalendertag.

Aus dem Krankengeld sind **Beiträge** zur Arbeitslosen-, Pflege- und Rentenversicherung zu zahlen. Diese Beitragsanteile ziehen wir vor der Auszahlung des Krankengeldes ab und überweisen sie direkt an den jeweiligen Sozialversicherungsträger.

Ergänzend zu Ihrem Beitragsanteil übernimmt die BKK Rieker · RICOSTA · Weisser den sogenannten Arbeitgeberanteil.

Das Krankengeld bei **Arbeitslosengeldbeziehern** entspricht genau der Höhe des Arbeitslosengeldes I. Kinderlose müssen lediglich den Pflegeversicherungszuschlag von 0,6 % selbst entrichten.

*Ein Wechsel lohnt sich!
Empfehlen Sie uns weiter!*

GESCHÄFTSSTELLE TUTTLINGEN

Gänsäcker 3 · 78532 Tuttlingen
Telefon 07462 57930-30 · Fax 07462 57930-33

GESCHÄFTSSTELLE ST. GEORGEN

Johann-Georg-Weisser-Str. 1 · 78112 St. Georgen
Telefon 07724 97-210 · Fax 07724 97-212

www.bkk-rrw.de · info@bkk-rrw.de



riecker · RICOSTA®



Wie erfolgt die Auszahlung?

Das Krankengeld wird für **Kalendertage** gezahlt.

Für einen kompletten Monat erfolgt eine Auszahlung für 30 Tage.

Bei Teilmonate werden die tatsächlichen Kalendertage herangezogen.

Durch die Ausstellung der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung können Sie **selbst bestimmen**, wann Sie das Krankengeld erhalten.

Die **Auszahlung** erfolgt immer bis zu dem Tag, an dem Ihr Arzt Ihnen die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt hat.

Das bedeutet die Auszahlung erfolgt für den zurückliegenden Zeitraum und nicht für die Zukunft, unabhängig davon wie lange die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ausgestellt wurde.

z.B. Feststellung der Arbeitsunfähigkeit am 28.01

voraussichtlich arbeitsunfähig bis 17.02

Auszahlung des Krankengeldes erfolgt bis 28.01

Was ist zu beachten?

Während Sie Krankengeld beziehen, sind Sie und Ihre mitversicherten Familienangehörigen beitragsfrei weiterhin bei uns versichert.

Bitte lassen Sie die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung immer nahtlos ausstellen.

Die Anforderung der Verdienstbescheinigung beim Ihrem Arbeitgeber zur Berechnung Ihres Krankengeldes übernehmen wir für Sie. Hier brauchen Sie sich um nichts weiter kümmern.

Zusätzlich melden wir die Zeit des Krankengeldes direkt an den Rentenversicherungsträger, damit keine Lücke in Ihrem Rentenkonto entsteht.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

*Ein Wechsel lohnt sich!
Empfehlen Sie uns weiter!*

GESCHÄFTSSTELLE TUTTLINGEN

Gänsäcker 3 · 78532 Tuttlingen

Telefon 07462 57930-30 · Fax 07462 57930-33

GESCHÄFTSSTELLE ST. GEORGEN

Johann-Georg-Weisser-Str. 1 · 78112 St. Georgen

Telefon 07724 97-210 · Fax 07724 97-212

www.bkk-rrw.de · info@bkk-rrw.de